

MITTEILUNGSBLATT der Kirchlichen Pädagogischen Hochschule Edith Stein

Stück 4

Jahr 2021

Ausgegeben am 9. März 2021

Verordnung über die Aufnahme von Studierenden in das Bachelorstudium Elementarpädagogik – Frühe Bildung im Studienjahr 2021/22

Gemäß § 50 Abs. 6 Hochschulgesetz 2005, BGBl.I Nr. 30/2006 idgF wird mit Beschluss des Rektorats vom 9. März 2021 verordnet:

§ 1 Bachelorstudium Elementarpädagogik – Frühe Bildung

(1) Die Zahl der Studienplätze für das Bachelorstudium Elementarpädagogik – Frühe Bildung mit Start Studienjahr 2021/22 wird wie folgt festgelegt:

Bachelorstudium Elementarpädagogik – Frühe Bildung	Studienplätze
Studienleitung Tirol	25
Studienleitung Vorarlberg	25

(2) Für den Fall, dass aus Platzgründen nicht alle Studienwerber*innen, die sich für ein Bachelorstudium Elementarpädagogik – Frühe Bildung angemeldet haben, zum Studium zugelassen werden können, erfolgt die Vergabe der vorhandenen Studienplätze nach folgenden Kriterien:

- a) Studienwerber*innen bewerben sich entweder um einen Studienplatz der Studienleitung Tirol oder um einen Studienplatz der Studienleitung Vorarlberg, die Anmeldung erfolgt somit entweder über die Studienleitung Tirol oder über die Studienleitung Vorarlberg.
- b) 12 der 25 Studienplätze der Studienleitung Tirol werden an Studienwerber*innen vergeben, die in einer Leitungsfunktion einer elementarpädagogischen Einrichtung tätig sind, 13 der 25 Studienplätze der Studienleitung Tirol an Studienwerber*innen, die nicht in einer solchen Leitungsfunktion sind. Die 25 Studienplätze der Studienleitung Vorarlberg werden gleichermaßen aufgeteilt und vergeben. Eine stellvertretende Leitungsfunktion einer elementarpädagogischen Einrichtung gilt nur als Leitungsfunktion im Sinne des ersten Satzes, wenn zumindest ein Jahr lang die Leitung ersatzweise aktiv und dauernd ausgeübt wurde.
- c) Für den Fall, dass aus Platzgründen nicht alle Studienwerber*innen, die sich für das Bachelorstudium Elementarpädagogik – Frühe Bildung angemeldet haben, zum Studium zugelassen werden können, erfolgt die Vergabe der vorhandenen Studienplätze nach Anmeldedatum, wobei die am frühesten eingelangte Anmeldung an erste Stelle gereiht und die als letztes eingelangte Anmeldung an letzte Stelle gereiht wird. Bezüglich der Studienleitung Tirol werden dabei den ersten 12 Studienwerber*innen, die in einer

Leitungsfunktion einer elementarpädagogischen Einrichtung tätig sind und den ersten 13 Studienwerber*innen, die nicht in einer solchen Leitungsfunktion sind, Studienplätze der Studienleitung Tirol zugeordnet. Gleiches gilt für die Zuordnung der 25 verfügbaren Studienplätze der Studienleitung Vorarlberg.

- d) Sollten die 12 Studienplätze der Studienwerber*innen mit Leitungsfunktion der Studienleitung Tirol nicht alle vergeben werden können, so besteht die Möglichkeit, den Studienwerber*innen der Studienleitung Tirol ohne Leitungsfunktion, die auf der Warteliste der Studienleitung Tirol stehen, solche freien Studienplätze zuzuordnen. Sollten die 13 Studienplätze der Studienwerber*innen ohne Leitungsfunktion der Studienleitung Tirol nicht alle vergeben werden können, so besteht die Möglichkeit, den Studienwerber*innen der Studienleitung Tirol mit Leitungsfunktion, die auf der Warteliste der Studienleitung Tirol stehen, solche freien Studienplätze zuzuordnen. Gleiches gilt für die Studienleitung Vorarlberg.
- e) Sollten aufgrund des Anmeldezeitpunkts mehrere Personen gleich gereiht sein, so dass keine eindeutige Auswahl möglich ist und dadurch die Höchstzahl der zuzulassenden Studierenden überschritten wird, entscheidet das Los.
- f) Nach Abschluss der Zuordnung der Studienplätze innerhalb der Studienleitungen besteht die Möglichkeit, Studienwerber*innen auf der Warteliste der Studienleitung Tirol einen allenfalls freien Studienplatz der Studienleitung Vorarlberg sowie Studienwerber*innen auf der Warteliste der Studienleitung Vorarlberg einen allenfalls freien Studienplatz der Studienleitung Tirol anzubieten, wobei die in diesem Absatz ausgeführten Reihungskriterien anzuwenden sind.
- g) Die Studienwerber*innen gelten ausschließlich dann als erfolgreich angemeldet, wenn alle erforderlichen Unterlagen bei der Anmeldung eingereicht wurden.

(3) Die Zulassung zu dem in § 1 geregelten Bachelorstudium setzt den Erhalt eines Studienplatzes gemäß Abs. 1 bis 2 sowie die Erfüllung der weiteren gesetzlichen Zulassungsvoraussetzungen voraus.

(4) Sämtliche Informationen zur Anmeldung zum Bachelorstudium Elementarpädagogik – Frühe Bildung für das Studienjahr 2021/22 werden auf den Websites der PH Vorarlberg, der PH Vorarlberg und der KPH Edith Stein veröffentlicht.

(5) Die positive Absolvierung des Reihungsverfahrens ist nur für eine Zulassung im Studienjahr 2021/22 gültig. Eine spätere Zulassung zum Bachelorstudium Elementarpädagogik - Frühe Bildung ist nur nach Absolvierung eines neuerlichen Reihungsverfahrens möglich.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Kundmachung im Mitteilungsblatt der Kirchlichen Pädagogischen Hochschule Edith Stein in Kraft.

Innsbruck, 9. März 2021

Rektor
Dr. Peter Trojer, MA